



RUNDSCHREIBEN 4/2018

Themenschwerpunkte

- + Elektronische Rechnung
- + bargeldlose Zahlung Treibstoff
- + Hyperabschreibung
- + Verbot Lohnauszahlung in bar
- + Steuerbonus für Werbung
- + Bewertung „bedeutende Güter“
- + innerg. Lieferungen: CRM
- + Tax Free: Elektronische Rechnung
- + Fälligkeiten

Elektronische Rechnung

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung für den Ankauf von **Treibstoffen** an Straßentankstellen wurde bis zum 1. Jänner 2019 aufgeschoben. Somit können bis Jahresende weiterhin die sogenannten Treibstoffkarten verwendet werden. Straßentankstellen können jedoch schon jetzt freiwillig elektronische Rechnungen ausstellen. Für alle anderen Ankäufe von Treibstoffen (Betriebstankstellen, Treibstofflieferungen von Großhändlern, usw.) besteht die Pflicht zur elektronische Fakturierung bereits seit 1. Juli 2018. Ab dem 1. Juli 2018 ist auch die vorgezogene elektronische Fakturierung für **Subliefer- und Subwerkverträge** im Bereich der öffentlichen Aufträge verpflichtend. Um den Geltungsbereich besser abgrenzen zu können hat die Einnahmeagentur bereits am 30. April 2018 Stellung bezogen und die Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung auf das erste Subunternehmen nach dem Auftragsnehmer eines öffentlichen Auftrages beschränkt. Alle nachfolgenden Glieder der Wertschöpfungskette, wie z.B. Lieferungen oder Leistungen eines Dritten an den Subunternehmer selbst, müssen hingegen noch nicht elektronisch fakturiert werden. Für die Verwaltung der elektronischen Rechnungen im Eingang werden wir demnächst eine eigene Mitteilung verfassen. Inzwischen ersuchen wir unsere Mandanten, für welche wir intern die Buchhaltung machen, die per PEC-Adresse erhaltenen elektronischen Rechnungen, umgehend an Ihren Buchhalter/In oder Berater/In weiter zu leiten.

bargeldlose Zahlung Treibstoff

Wir möchten Sie nochmals erinnern, dass ab dem **1. Juli 2018** die Zahlungen für den Erwerb von Treibstoff (Benzin und Diesel) für Straßenfahrzeuge bargeldlos erfolgen muss. Die bargeldlose Zahlung ist Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der betreffenden Ausgaben für Zwecke der Einkommensteuer und Vorsteuerabzug. Zugelassene Zahlungen sind Kreditkarten, Bancomat, Prepaid-Karten, Gutscheine oder Banküberweisung. Die Rückverfolgbarkeit der Zahlung gilt auch für den Erwerb von Treibstoff im Ausland.

Neuerungen Hyperabschreibung

Mit der Verordnung DL Nr. 87 vom 12. Juli 2018 wurden wesentliche Änderungen in Bezug auf die Hyperabschreibung (Industrie 4.0), zusätzliche Abschreibung von 150%, getroffen. Eine Änderung legt nun fest, dass die Förderung nur mehr für Investitionen gilt, welche in Italien verwendet werden. Die bisherigen Bestimmungen sahen hingegen vor, dass die Maschinen und Anlage auch für Betriebsstätten des Unternehmens im Ausland bestimmt werden konnten, wenn deren Einkünfte in Italien besteuert wurden. Die wichtigste Einschränkung betrifft den Verkauf der begünstigt erworbenen Maschinen und Anlagen. Die Neuerung gilt aber vom zeitlichen Geltungsbereich her nur für die Investitionen,

die ab 14. Juli 2018 durchgeführt werden. Die geförderte Anlage darf nun für die gesamte Abschreibedauer weder verkauft, noch ins Ausland gebracht werden, andernfalls ist die bereits verrechnete Hyperabschreibung durch eine Zuschreibung in der Mehr-Weniger-Rechnung der Steuererklärung zu erstatten. Es sind keine Strafen oder Zinsen geschuldet.

Als Ausnahme gilt eine Ersatzinvestition. Falls eine intelligente Maschine durch eine neue gleich oder höherwertig Maschine ersetzt wird, die auch die Voraussetzungen für die Hyperabschreibung erfüllt und im gleichen Jahr wie die Veräußerung installiert und auch vernetzt wird, kann die Hyperabschreibung der ursprünglichen Maschine fortgeführt werden.

Verbot Lohnauszahlung in bar

Wie bereits in unserem 1. Rundschreiben vom 31. Jänner 2018 mitgeteilt, besteht ab dem 1. Juli 2018 das Verbot der Lohnauszahlung in bar. Am 16. Juli wurde vom Arbeitsinspektorat mitgeteilt, dass Spesenrückvergütungen für Dienstreisen, Verpflegungs- und Übernachtungskosten von der Pflicht ausgeschlossen sind.

Steuerbonus für Werbung

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 1/2018 mitgeteilt, wird ein Steuerbonus für MwSt.-Subjekte, Freiberufler, Unternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften, welche innerhalb 31. Dezember 2017 Werbeinserate in lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) geschaltet haben, vorgesehen. Ab 2018 werden dann auch die Werbemaßnahmen auf lokalen Radio- und Fernsehsendern gefördert.

Die geförderten Kosten sind abzüglich etwaiger Nebenkosten zu berücksichtigen.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, benötigt es eine Steigerung dieser Investitionen von mindestens 1% gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres (für 2017 hat man sich auf die zwischen dem 24. Juni und 31. Dezember 2016 getätigten Investitionen zu beziehen). **ACHTUNG:** Diese kann nur beansprucht werden, wenn auch im Vorjahr Kosten getragen wurden. Die Förderung ist ein Steuerbonus in Höhe von 75% auf die Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr. Im Falle von Klein- und mittleren Unternehmen (darunter fallen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter, einem Umsatz unter Euro 50 Mio. oder einer Aktiva von weniger als Euro 43 Mio) beträgt der Steuerbonus 90%. Der Höchstbetrag der Ausgaben wird jährlich mittels spezifischem Dekret festgelegt.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich mittels Einzahlungsschein F24 verrechnet werden. Die Förderung ist alternativ und somit nicht mit anderen Förderungen vereinbar.

Interessierte Subjekte müssen den Antrag telematisch über die Plattform, welche die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt, versenden. Für den Antrag des Jahres 2018 gilt die Frist ab dem 22.09.2018 bis zum 22.10.2018. Dieser Zeitraum gilt auch für Investitionen für den Zeitraum des 24.06.2017 bis zum 31.12.2017.

Bewertung der „bedeutenden Güter“ in Rechnungen

Die Anwendung des **ermäßigten MwSt.-Satzes von 10%**, für Arbeiten zur ordentlichen oder außerordentlichen **Instandhaltung von privaten Wohngebäuden**, umfasst bekanntlich auch die Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigwaren, die für die Durchführung der Intervention erforderlich sind. Darüber hinaus können **teilweise** auch die **„bedeutenden Güter“**, per Ministerialverordnung im Wesentlichen festgelegt auf **Aufzüge und Fahrtreppen, Türen und Fenster, Heizkessel, Haustelevone, Klima- und Umluftgeräte, sanitäre Anlagen und Armaturen, sowie Sicherheitseinrichtungen**, mit dem reduzierten MwSt.-Satz von 10% in Rechnung gestellt werden. Wenn aber die **„bedeutenden Güter“ wertmäßig mehr als 50% des vereinbarten Gesamtauftrages** ausmachen, beschränkt sich der ermäßigte MwSt.-Satz (Güter) in der **Differenz mit dem Gesamtwert** der Arbeiten. Der Rest muss mit dem Regelsatz von 22% abgerechnet werden.

Dazu folgendes Beispiel, mit Aufteilung der MwSt. (Gesamtauftrag Euro 5.000; Ankaufskosten für ein eingesetztes Klimagerät Euro 3.000; Differenzbetrag Euro 2.000):

- Arbeitsleistung, einschließlich Material (Roh- Hilf- und Fertigmaterialien)	Euro 2.000	MwSt. 10%
- Bedeutende Güter (Klimagerät), Anschaffungswert Euro 3.000		
davon ermäßigte Steuergrundlage	Euro 2.000	MwSt. 10%
davon gewöhnliche Steuergrundlage	Euro 1.000	MwSt. 22%

Die Einnahmenagentur stellt mit Rundschreiben Nr. 15/E vom 12. Juli 2018 unter anderem klar, welchen Wertansatz man für diese Güter verwenden muss. Es zählen ausschließlich die **Anschaffungs- bzw. die Herstellkosten**, also solche, die direkt mit der Produktion verbunden sind (Material und Arbeitseinsatz). Verwaltungs- und Vertriebskosten, oder Aufschlag des Herstellers, sind nicht zu berücksichtigen.

Eine weitere Besonderheit bildet das **Zubehör zum „bedeutenden Gut“**. Das **Vorhandensein einer eigenen Funktionalität** erlaubt die Anwendung des ermäßigten MwSt.-Satz von 10% ohne weitere Berechnungen. Die Einnahmeagentur nennt z.B. Rollos, Jalousien, Sonnenschutz, Fliegennetze als Zubehör zum Fenster („bedeutendes Gut“). Muss diese Eigenständigkeit abgelehnt werden, gelten dagegen dieselben Bedingungen wie beim „bedeutenden Gut“ selbst (i.S.d. Wertermittlung und des MwSt.-Satzes).

Zu diesem Zweck weisen wir darauf hin, dass für alle **Rechnungen mit Ausstellungsdatum ab 1. Januar 2018**, der Wert der **„bedeutenden Güter“ (Herstell- oder Anschaffungskosten)** angegeben werden **muss**, auch wenn der Wert der dieser Güter weniger als die Hälfte der gesamten Instandhaltungsarbeiten ausmacht, womit der ermäßigte MwSt.-Satz von 10% zur Gänze angewendet werden darf. Der Anschaffungswert entspricht dabei in aller Regel dem Ankaufswert des entsprechenden Gutes, und nicht dem Verkaufspreis.

Innereuropäische
Warenverkäufe und die
Bedeutung von CMR

Das italienische Kassationsgericht hat sich in einer jüngst behandelten Verordnung erneut zur **Nachweispflicht bei der physischen Ausfuhr von innereuropäischen Warenlieferungen** geäußert. Seitdem im innereuropäischen Güterverkehr keine Grenzen und Zölle mehr passiert werden, liegt die entsprechende Beweislast beim Verkäufer. Im Sinne dieser Nachweispflicht ist laut Kassationsgericht, der CMR Frachtbrief einer Zollbollette gleichzusetzen: *„[...] wie das **CMR-Formular** (mit inhaltlichen Sendungsdaten eines Frachtbriefes, samt **Unterschriften** der an der Transaktion beteiligten Parteien, d.h. **Verkäufer, Erwerber und Beförderer**) und Handelsverträge“*.

Dazu rufen wir in Erinnerung, dass die innereuropäischen Lieferungen, laut Artikel 138 der EU-Richtlinie 2006/112, von der MwSt. befreit sind, und somit keine steuerpflichtigen Umsätze darstellen, wenn die Gegenstände in ein anderes EU-Land transportiert und dort von einem anderen Steuerpflichtigen in Empfang genommen werden können (territoriales Element). Wenngleich es Sache des Mitgliedstaates ist, Bedingungen für die Einhaltung dieser Richtlinien zu schaffen, gibt es bisher dazu keine Vorschriften vom italienischem Gesetzgeber. Daher ist es Sache des Kassationsgerichts, Recht zu schaffen.

Wir weisen deshalb alle Lieferanten im innereuropäischen Warenverkehr ausdrücklich dazu an, sich die internationalen Frachtbriefe **CMR, unterschrieben vom Transporteur und Empfänger der Ware, aushändigen** zu lassen und aufzubewahren. Anderenfalls kann die Ausfuhr von Gütern bei einer Beanstandung nicht gültig nachgewiesen werden, und es droht die Aberkennung einer steuerfreien Lieferung.

Tax Free Verkäufe –
elektronische Rechnung
ab 1. September 2018

Ab dem **1. September 2018** müssen sogenannte **Tax Free Rechnungen**, d.h. Verkäufe an Touristen aus Nicht-EU-Ländern, die es letzteren ermöglicht die angerechnete italienische MwSt. erstattet zu bekommen, **ausschließlich in elektronischer Form** ausgestellt werden. Die Verwaltung erfolgt über das System OTELLO 2.0, das von der Zoll- und Monopolbehörde zur Verfügung gestellt wird. Die betroffenen Händler müssen dazu ein **Beglaubigungsverfahren für die Nutzung von OTELLO 2.0 bis zum 31. August durchführen**. Für weiterführende Informationen empfehlen wir die **Kontaktaufnahme mit Ihrer Agentur, die sich um die beschriebene MwSt. Rückerstattung kümmert**, oder verweisen auf das Portal der Zoll- und Monopolbehörde, <https://www.adm.gov.it/portale/>.



Fälligkeiten

Mo, 20. August

- **Saldo-** bzw. **erste Vorauszahlung** der Steuern und Abgaben mit Zinsaufschlag 0,4 % aus der Steuererklärung "Einkommen 2018" Saldo- bzw. Akontozahlungen der Steuern aus der Steuererklärung für physische Personen, Unternehmen, IVS- Sozialbeiträge für Privatpersonen, mit **0,4 % Zinsaufschlag**;
- Einzahlung der MwSt.-Schuld vom **Juli 2018** bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der MwSt.-Schuld des **2. Trimesters 2018** bei trimestraler MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Juli
- Einzahlung der **2. Fixrate** INPS für Handwerker und Kaufleute
- Einzahlung der Fürsorge- und Sozialbeiträge **Enasarco** für das **2. Trimester 2018**

Mo, 27. August

- Versendung Inrastat für den Monat Juli

Mo, 17. September

- Einzahlung der MwSt.-Schuld vom **August 2018** bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat August
- Übermittlung der **trimestralen MwSt.-Abrechnung** betreffend das 2. Trimester

Mi, 25. September

- Versendung Inrastat für den Monat August

Mo, 02. Oktober

- Versendung der Meldung zu den Rechnungsdaten, erstes Halbjahr (*ex spesometro*)

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.